

Religion und Integration: eine spannungsreiche Beziehung aus der Sicht des Rechts.

Tagung des Institutes für Religionsrecht im Rahmen des NFP 58, 4. September 2009

Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft: So der Titel des Nationalen Forschungsprogramms NFP 58. Im Rahmen dieses Projekts organisierte das Institut für Religionsrecht unter der Leitung von Prof. RENÉ PAHUD DE MORTANGES, Mitglied der Leitungsgruppe des NFP 58, am 4. September 2009 eine Tagung, die sich mit dem Thema Integration und Religion unter dem Gesichtspunkt des Rechts befasste. Die zweisprachige Tagung fand im Universitätsgebäude Pérolles in Freiburg i. Ue. statt. Es konnte ein breit gefächertes Publikum begrüsst werden, so u.a. Vertreter/innen der eidgenössischen und kantonalen Verwaltungen sowie der kirchlichen Körperschaften und Institutionen, Mitarbeiter/innen weiterer religiöser Gemeinschaften, Medienschaffende, aber auch Studierende und Doktorand/innen der Religionswissenschaft und der Jurisprudenz.

Der Blick in das Tagungsprogramm machte deutlich, dass das staatliche Religionsrecht insbesondere in Bezug zur Integration eine Querschnittsmaterie darstellt, die die verschiedensten Rechtsgebiete erfasst: Verfassungsrecht, Familienrecht, Schulrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Baurecht, Einbürgerungsrecht und andere mehr.

Ziel der Tagung war es auch, aufzuzeigen, welchen Einfluss das Recht der Religionsgemeinschaften auf die Integration von Migranten hat, wo es den Integrationsprozess fördert und wo Einschränkungen oder gar Gefahren bestehen. Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern ist ein Thema, das lange Zeit (rechts)politisch vernachlässigt wurde. Wie das Thema Religion hat jedoch auch die Integrationsfrage in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit stark an Aufmerksamkeit gewonnen. Das hat zu neuen gesetzlichen Normen sowie zu wichtigen richterlichen Entscheiden geführt.

In zwei Grundlagenreferaten wurden zunächst die rechtlichen sowie soziologischen Aspekte des Zusammenwirkens von Integration und Religion beleuchtet. Prof. MARTINA CARONI, Ordinaria für öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Luzern, erläuterte in ihrem Referat die schweizerischen Rechtsnormen, die an den Begriff der Integration anknüpfen und behandelte wichtige Prinzipien des Religionsrechts wie die Religionsfreiheit oder die religiöse Neutralität. JÖRG STOLZ, Professor für Religionssoziologie an der Universität Lausanne, brachte dem Publikum in seinem Vortrag die soziologischen Aspekte des Tagungsthemas näher. Eindrücklich waren dabei seine Ausführungen zu den Statistiken, die die Haltungen wichtiger Religionsgemeinschaften zu verschiedenen Lebensbereichen illustrierten.

Am Nachmittag konnten die Tagungsteilnehmer jeweils zwischen zwei parallel gehaltenen Referaten wählen. In insgesamt sechs Themengebieten wurde der Tagungsgegenstand eingehend und konkret behandelt.

Einen Einblick in den internationalen Kontext gab ANDREA BÜCHLER, Professorin für Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Zürich. Sie illustrierte das Familienrecht und die mögliche Anwendung des entsprechenden ausländischen, insb. islamischen Rechts im Rahmen des Internationalen Privatrechtsgesetzes, wobei sie Möglichkeiten und Lösungsansätze, aber auch Probleme und Schranken aufzeigte.

CHRISTOPH WINZELER, Lehrbeauftragter für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Freiburg i.Ue., kam auf die Konflikte zu sprechen, die sich im Spannungsfeld von Religionsfreiheit, religiöser Neutralität und Integrationsgebot im schulischen Bereich ergeben können; er plädierte dabei für eine sorgfältige Güterabwägung im Einzelfall.

Fürsprecherin Dr. iur. JUDITH WYTTENBACH, Lehrbeauftragte an der Universität Bern, ging der Frage nach, wie sich Partnerwahl, Familienplanung und sexuelle Gesundheit mit der Selbstbestimmung und den religiösen Vorschriften verhält. Sie erklärte, wie religiöse oder kulturell bedingte Vorschriften mit Menschenrechten kollidieren können (z.B. Zwangsverheiratung oder Genitalverstümmelung der Mädchen) und welche Schranken und Möglichkeiten das internationale wie auch das staatliche Recht dagegen vorsehen. Es stellen sich dabei auch sehr kontroverse Fragestellungen, z.B. ob eine erwachsene Frau freiwillig in die Genitalverstümmelung einwilligen kann.

Der an der Universität Freiburg i.Ue. tätige Professor für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht ERWIN MURER erörterte mögliche Konfliktfelder für Muslime im arbeitsrechtlichen Umfeld. Zu nennen sind hier das Tragen des Schleiers, spezielle Speisevorschriften, Ausübung der Gebete während der Arbeitszeit, das Freitagsgebet im Besonderen, der Ramadan oder auch die Reise nach Mekka. Das schweizerische Arbeitsrecht kommt, indem es für die Erfüllung dieser Vorschriften kaum Hindernisse entgegenstellt, dem Integrationsanliegen entgegen. Auch in Zukunft besteht kaum weiterer Normierungsbedarf.

ANDREAS KLEY, Professor für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich, thematisierte den Begriff der religiösen Symbole und ihre rechtliche Relevanz. Schon früher, etwa zu Zeiten des Kulturkampfes, wurden Normen zum Verbot von religiösen Symbolen erlassen. Insbesondere durch die Minarettverbotsinitiative hat das Thema heute wieder an Aktualität gewonnen. Ein Verbot gestützt auf das Argument nachbarrechtlicher ideeller Immission ist sowohl mit den Menschenrechten als auch mit dem Verfassungsrecht unvereinbar und bewirkt nicht die Schwächung, sondern vielmehr die Stärkung des religiösen Symbols.

Rechtsanwalt lic. utr. iur. CHRISTIAN TAPPENBECK widmete sich schliesslich dem Einbürgerungsrecht. Hier spielt der Integrationsgedanke eine ausserordentliche Rolle. Das Diskriminierungsverbot, der Schutz der Privatsphäre (keine Pflicht zur Angabe der Religionszugehörigkeit), sowie entsprechende integrationsbezogene Einbürgerungsvoraussetzungen können als Schnittpunkte genannt werden. Die Bundesgerichtspraxis bringt dabei zum Ausdruck, dass Integration nicht mit Assimilierung gleichzusetzen ist. Auch ist es verboten, das Bürgerrecht an den Verzicht auf religiöse Symbole, wie etwa das Tragen des Schleiers, zu binden.

In einem zusammenfassenden Bericht gab Prof. CHRISTOPH BOCHINGER, Professor für Religionswissenschaft an der Universität Bayreuth und Präsident der Leitungsgruppe des NFP 58, einen Tour d'horizon über die wichtigsten Äusserungen und Erkenntnisse des Tages.

Der Tagungsband mit den entsprechenden behandelten Themen wird in der Reihe der „Freiburger Veröffentlichungen für Religionsrecht“ erscheinen.